

## **Positionspapier IG Pensionskasse für den 14. Januar 2011 (Südbadische Abgeordnete auf „Grenzreise“ zu deutsch-schweizerischen Themen)**

Durch **Verordnung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe** vom 19. September 2005 wurden die schweizerischen Pensionskassen ab 2005 in Abweichung von der bisherigen Rechtsauslegung insgesamt als „gesetzliche Rentenversicherung“ steuerlich eingeordnet. Die neue Interpretation der in 2005 unverändert bestehenden Schweizer und bilateralen Rechtsgrundlagen (Verordnung EWG Nr. 1408/71 und Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland-Schweiz) seitens der Finanzbehörden wurde durch das in Deutschland neu ab 2005 geltende Alterseinkünftegesetz begründet.

Seit dem 28. April 2010 hat das **Finanzgericht Baden-Württemberg** mit diversen Urteilen (u.a. 3 K 1285/08, 3 K 1464/08, 3 K 4156/08) der Einordnung der Schweizer Pensionskassen durch die Steuerverwaltung widersprochen und eine Differenzierung zwischen dem obligatorischen und überobligatorischen Teil der Regelungen im Schweizer Pensionskassensystem begründet. Es handelt sich dabei um eine steuerjuristische Tatsachenfeststellung, die als Basis höchstrichterlicher Entscheidungen angesehen werden muss. Ungeachtet dessen hält die Finanzverwaltung an ihrer Meinung fest und erkennt die gerichtlich belegten Argumente für eine Differenzierung nicht an. Das Landesfinanzministerium ist zu keiner Erörterung der Position bereit. Eine inhaltliche Diskussion oder ein „Runder Tisch“ werden mit Hinweis auf laufende Verfahren vor dem Bundesfinanzhof abgelehnt. Aus Sicht der IG Pensionskasse wird damit Zeit gewonnen, um die nachteilige Steuersituation für die Betroffenen in Deutschland aufrecht zu erhalten. Auch ein Ausgleich von Einkommensverlusten im Alter mit der Abfindungseinzahlung eines Schweizer Arbeitgebers in die Pensionskasse im Rahmen von Vorruhestandsvereinbarungen wird konterkariert, wenn in Deutschland die Abfindung voll als Arbeitslohn versteuert werden muss, die Einzahlung in die Pensionskasse nur gering steuerlich abgezogen werden kann und die Pensionskassenbezüge erhöht zu versteuern sind.

Unsere **Frage an die Abgeordneten** ist aktuell, inwieweit sie mit ihren bisherigen Aktivitäten im Bemühen um eine sachgerechte Änderung Erfolg hatten und welche Initiativen sie ergreifen wollen, um hier eine weitere Blockade zu verhindern bzw. Rechtssicherheit über den Weg der Gesetzgebung zu schaffen. Bei anhaltender Rechtsunsicherheit und Nachteilen in Deutschland aus gesetzlichen Lücken ist damit zu rechnen, dass der Trend der Abwanderung von Grenzgängern und inländischen Fachkräften in die Schweiz anhält mit der Folge der wirtschaftlichen Schwächung insbesondere der deutschen Grenzregion und des deutschen Steueraufkommens.

**Ziel einer grenzüberschreitenden sachgerechten Regelung** muss sein, dass das Schweizer Pensionskassensystem im Rahmen des 3-Säulen-Systems mit dem überobligatorischen Teil als betriebliche (zusätzlich private) steuergeförderte Altersvorsorge in Deutschland anerkannt wird. Der Anspruch auf Gleichstellung von Grenzgänger-Arbeitnehmern (und Anspruchsberechtigten gegenüber Schweizer Pensionskassen bei Wohnsitz in Deutschland) im Vergleich zu inländischen Steuerpflichtigen muss gesetzlich verankert werden. In der Konsequenz ergibt sich dann die folgerichtige Besteuerung von Beiträgen an und Bezügen aus Schweizer Pensionskassen (Überobligatorium) im Vergleich zu inländischen Versicherungsverhältnissen im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge bzw. „Riester“. Die folgerichtige Besteuerung beinhaltet auch eine Abgrenzung des vor bzw. nach dem 31.12.2004 gebildeten Schweizer Alterssparkapitals.

Zur **Modifizierung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und der Schweiz** finden in 2011 weitere Verhandlungen statt, um dem bilateralen Anpassungsbedarf Rechnung zu tragen. Durch koordinierte politische Aktivitäten seitens der Abgeordneten als Mitglieder der Legislative sollten sachgerechte Regelungen zur grenzüberschreitenden Schweizer Pensionskassenproblematik in die Verhandlungen eingebracht werden. Die zwischenstaatlichen Konsultationen werden zu Änderungen in der 2010 erlassenen Verordnung zur Umsetzung von Konsultationsvereinbarungen mit der Schweiz (KonsVerCHEV) führen. Die innerstaatliche Umsetzung einer fundierten und nachvollziehbaren Lösung für die Behandlung der Schweizer Pensionskassen in Deutschland hat zur Folge, dass den einzelnen Betroffenen nicht mehr zugemutet wird, gerichtliche Schritte zu unternehmen, um über die deutsch-schweizerische Grenze einen gangbaren Weg für ihre zusätzliche Altersvorsorge zu finden.